
Vorlage Nr. 2022/262

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND
BÜRGERSERVICE
HAUPT- UND PERSONALAMT
Dst. 21 und Dst. 10
Balingen, 11.08.2022

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 27.09.2022

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl des Oberbürgermeisters (w/m/d) der Stadt Balingen; Festlegung notwendiger Regularien für die Wahl

Anlagen

1 2022 Entwurf Stellenausschreibung

Beschlussantrag:

1. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters (w/m/d) der Stadt Balingen wird – wie in Anlage 1 dargestellt – am Freitag, 25.11.2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den beiden Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote am Samstag, 26.11.2022 veröffentlicht. Zusätzlich wird die Stellenausschreibung auf der Homepage der Stadt Balingen eingestellt.
2. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger, also am Samstag 26.11.2022. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf Montag, 06.02.2023, 18 Uhr festgesetzt.

Bei einer eventuellen Neuwahl beginnt die Bewerbungsfrist für neue Bewerbungen am Montag, 06.03.2023. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen bei einer eventuellen Neuwahl wird auf Mittwoch, 08.03.2023, 18 Uhr festgesetzt.

3. Die öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber/innen findet am Freitag, 24.02.2023 in der Stadthalle Balingen statt. Die Regularien für die Vorstellung der Bewerber/innen werden zu gegebener Zeit durch den Gemeinderat festgelegt.

4. In den Gemeindevwahlausschuss werden folgende Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen gewählt:

Stellvertretender Vorsitzender:

Jens Keucher (Ordnungsamtsleiter)

Beisitzer/in:

CDU: Günther Meinhold
SPD: Ulrich Jochen Herth
FW: Wolfgang Hallabrin
FDP: Prof. Irmgard Priester
B`90, Die Grünen: Sevgi Turan-Rosteck

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

Wolfgang Rehfuß
Georg Seeg
Klaus-Dieter Schwabenthan
Christoph Foth
Margit Reinhardt

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Gesetzes Oberbürgermeister Reitemann.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Stellenausschreibung

Sachverhalt:

1. Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Stelle des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Ausgehend vom Wahltermin 5. März 2023, den der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. Juli 2022 festgelegt hat, wäre der späteste mögliche Termin am 5. Januar 2023. Eine Vorgabe über den frühestmöglichen Termin der Stellenausschreibung gibt es in der Gemeindeordnung bzw. in den kommunalen Wahlgesetzen nicht.

Die Stellenausschreibung soll möglichst zeitnah zu bzw. vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des /der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin ist Mitte Januar 2023 geplant.

Unter Beachtung der aufgeführten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die öffentliche Ausschreibung der Stelle des / der Oberbürgermeisters / Oberbürgermeisterin der Stadt Balingen am Freitag, 25. November 2022 durchzuführen.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung empfiehlt eine Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden- Württemberg. Erscheinungstag des Staatsanzeigers ist Freitag. Die Ausschreibung soll laut Verwaltungsvorschrift auch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Die Verwaltung schlägt ergänzend die Ausschreibung in den beiden örtlichen Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote vor. Zudem ist die zeitgleiche Einstellung der Stellenausschreibung auf unserer Homepage vorgesehen.

Der Ausschreibungstext (siehe Anlage 1) enthält neben den allgemeinen auch rechtlich notwendige Informationen, u.a. die Festsetzung der Einreichungsfrist für Bewerbungen (siehe 2.).

2. Einreichungsfrist für Bewerbungen

Während der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen gesetzlich vorgegeben ist (Tag nach der Stellenausschreibung: 26. November 2022), ist das Ende der Frist vom Gemeinderat festzulegen (§ 10 Kommunalwahlgesetz).

Ausgehend vom Wahltermin 5. März 2023, kann die Einreichungsfrist frühestens am Montag, 6. Februar 2023, spätestens am Freitag, 17. Februar 2023, jeweils 18 Uhr, enden. Angesichts der umfangreichen Vorarbeiten zu dieser Wahl sowie der frühzeitigen Stellenausschreibung schlägt die Verwaltung vor, als Termin für das Ende der Einreichungsfrist den frühestmöglichen Termin,

Montag, 6. Februar 2023

festzulegen.

Für eine eventuell notwendige Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist vom Gemeinderat ebenfalls das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen festzulegen. Der Beginn der Einreichungsfrist ist gesetzlich auf den Tag nach der ersten Wahl festgesetzt (Montag, 6. März 2023). Für die etwaige Neuwahl am 19. März 2023 kann das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 8. März 2023 festgesetzt werden (§ 10 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz). Aufgrund der bereits oben angestellten Überlegungen wird auch bei einer eventuellen Neuwahl vorgeschlagen, als Ende dieser Einreichungsfrist den frühestmöglichen Termin,

Mittwoch, 8. März 2023, 18.00 Uhr

festzulegen.

3. Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber/innen

Gemäß § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde den Bewerbern/innen, die zur Wahl zugelassen werden, Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen des Gemeinderates, ob er den Bewerbern/innen die Gelegenheit zur Vorstellung einräumt.

Die Verwaltung schlägt vor, eine solche Versammlung anzuberaumen.

Da die Wahl am 5. März 2023 stattfindet, ist eine Bewerbervorstellung frühestens nach Ende der Einreichungsfrist, das heißt ab 7. Februar 2023 möglich.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird vorgeschlagen, die Bewerbervorstellung zeitnah zum Wahltermin durchzuführen. Als Termin wird

Freitag, 24 .Februar 2023, 19.00 Uhr in der Stadthalle Balingen

vorgeschlagen.

Eine entsprechende Reservierung der Stadthalle ist bereits erfolgt.

4. Bildung des Gemeindewahlausschusses:

Gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss.

Der Gemeindewahlausschuss besteht gem. § 11 Absatz 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Die Stellung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses hat kraft Gesetzes Herr Oberbürgermeister Reitemann inne. Im Falle seiner sonstigen Verhinderung, wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter, Herrn Bürgermeister Verrenigia vertreten.

Der Gemeinderat kann für den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses einen oder mehrere Stellvertreter für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sein allgemeiner Stellvertreter verhindert ist, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Wie bei den letzten Wahlen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin schlägt die Verwaltung vor, Herrn Jens Keucher, Ordnungsamtsleiter, für den stellvertretenden Vorsitzenden und insgesamt jeweils 5 Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen zu wählen, so dass jede Gemeinderatsfraktion im Gemeindewahlausschuss vertreten ist.

Jens Keucher

Markus Beilharz